

Statuten der BLS AG

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Marginalie	Seite
FIRMA, DAUER, SITZ UND ZWECK		
1	Firma, Dauer, Sitz	3
2	Zweck	3
AKTIENKAPITAL UND AKTIEN		
3	Aktienkapital	3
3a	(aufgehoben)	3
4	Wechsel der Aktienart	4
5	Namenaktien / Wertrechte	4
6	Aktienbuch	5
7	(aufgehoben)	5
8	Bezugsrechte	5
ORGANISATION DER GESELLSCHAFT		
9	Organe	6
Die Generalversammlung		
10	Befugnisse	6
11	Einberufung	6
12	Form	7
13	Durchführung	7
14	Auflage des Geschäftsberichtes	7
15	Teilnahme / Vertretung und Stimmrecht	7
16	Protokoll	8
17	Beschlüsse	8
18	Wahlen / Abstimmungen	8
Der Verwaltungsrat		
19	Zusammensetzung, Amtsdauer	9
20	Konstituierung und Beschlüsse	9
21	Befugnisse	9
22	Geschäftsleitung	10
23	Organisationsreglement	10
Die Revisionsstelle und Konzernprüfer		
24	Bestellung, Befugnisse und Pflichten	11
RECHNUNGSABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG		
25	Jahresrechnung	11
26	Gewinnverwendung	11
BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN		
27	Bekanntmachungen und Mitteilungen	11
AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT		
28	Durchführung	12

BLS AG Aktienregister Genfergasse 11 3001 Bern	Tel: 058 / 327 29 05 e-mail: aktienregister@bls.ch
--	---

I. FIRMA, DAUER, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Firma, Dauer, Sitz

Unter der Firma

BLS AG

BLS SA

BLS Ltd.

besteht eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Eisenbahn, Bus und Schifffahrt sowie Tourismus und Freizeit.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, gleichartige oder verwandte Unternehmen gründen, Beteiligungen bei bzw. Kooperationen mit anderen Gesellschaften eingehen oder mit diesen fusionieren, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

Die Gesellschaft kann Grundstücke und beschränkte dingliche Rechte erwerben, veräussern und belasten.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 79'442'336.00. Es ist eingeteilt in 79'442'336 auf den Namen lautende Aktien zu nominell CHF 1.00. Die Aktien sind voll liberiert.

Art. 3a¹

Art. 4 Wechsel der Aktienart

Die Generalversammlung kann jederzeit durch Statutenänderung beschliessen, Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umzuwandeln.

Art. 5 Namenaktien / Wertrechte

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich des nachfolgenden Absatzes als Wertrechte im Sinne des Obligationenrechts und Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes ausgestaltet. Verfügungen über die

¹ Aufgehoben an der Generalversammlung vom 17. Mai 2018

Namenaktien, insbesondere deren Übertragung und die Bestellung von Sicherheiten oder einer Nutzniessung, können in diesem Fall nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes erfolgen. Die obligationenrechtliche Abtretung von Bucheffekten ist ausgeschlossen.

Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Art. 6 Aktienbuch

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches deren Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse bzw. mit Firma und Sitz eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Namenaktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Erwerber und Nutzniesser von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Namenaktien in eigenem Namen und für eigne Rechnung erworben zu haben.

Als Nominees im Sinne dieses Artikels gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Namenaktien für eigene Rechnung zu halten und die der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht unterstehen oder mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Ein Nominee wird nur dann mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern er die Namen und Adressen bzw. Firma und Sitz sowie Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für welche er die Namenaktien hält.

Der Verwaltungsrat kann, nachdem dem eingetragenen Aktionär, Nutzniesser oder Nominee Gelegenheit gewährt worden ist, angehört zu werden, deren Eintragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung unverzüglich informiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann seine Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

Art. 7²**Art. 8 Bezugsrechte**

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals ist jeder Aktionär berechtigt, einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen.

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652 b OR aufheben.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT**Art. 9 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG**Art. 10 Befugnisse**

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung derjenigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die nicht von der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Kantonen Bern und Wallis gemäss Art. 19 der Statuten delegiert sind, sowie Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
6. Beschlussfassung über alle andern Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

² Aufgehoben an der Generalversammlung vom 13. Mai 2014

Art. 11 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihegläubiger zu.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden.

Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von einer Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein dahingehendes Gesuch muss dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Anträge mitgeteilt werden.

Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge angebeht.

Art. 12 Form

Die Generalversammlung ist spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

Die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben, sind in der Einberufung bekannt zugeben.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. Durchführung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrats.

Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler und einen Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Art. 14 Auflage des Geschäftsberichtes

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Im Übrigen erfolgt die Bekanntgabe nach Massgabe von Art. 27 der Statuten.

Art. 15 Teilnahme / Vertretung und Stimmrecht

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und dort seine Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft auszuüben. Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht im Verhältnis der Anzahl ihrer Aktien aus. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich von einem anderen Aktionär oder einem institutionellen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Der Vorsitzende kann seinerseits die Legitimation nachprüfen und Personen, die in Wirklichkeit nicht oder nicht mehr Aktionäre oder Vertreter von solchen sind, die Teilnahme an der Versammlung verweigern.

Der Vorsitzende kann nicht stimmberechtigte Gäste zulassen.

Art. 16 Protokoll

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll hält fest:

1. Anzahl und Nennwert der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 17 Beschlüsse

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;

Art. 18 Wahlen / Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen wird offen gewählt bzw. abgestimmt, sofern nicht ein geheimes Verfahren beschlossen wird. Der Vorsitzende kann geheime Wahlen anordnen.

B. DER VERWALTUNGSRAT**Art. 19 Zusammensetzung, Amtsdauer³**

Der Verwaltungsrat besteht aus maximal 9 Mitgliedern. Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat das Recht einen Vertreter zur Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen. Die Kantone Bern und Wallis haben das Recht, je ein Mitglied im Sinne von Art. 762 OR in den Verwaltungsrat abzuordnen. Die nicht gemäss Art. 762 OR abgeordneten Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

Die Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt oder abgeordnet und können unter Vorbehalt von Abs. 3 maximal drei Mal wiedergewählt oder erneut abgeordnet werden. Neugewählte bzw. erneut Abgeordnete treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Für alle Mitglieder des Verwaltungsrats bei Inkrafttreten dieser Bestimmung gelten unter Vorbehalt der Wiederwahl und von Abs. 3 weiterhin die bisherigen Bestimmungen. Die Amtsdauer des Verwaltungsratspräsidenten beträgt in dieser Funktion unter Vorbehalt der Wiederwahl und von Abs. 3 ebenfalls maximal 12 Jahre.

Die Amtsdauer der gewählten und der abgeordneten Mitglieder endet spätestens mit dem Erreichen der Altersgrenze, d.h. an der ordentlichen Generalversammlung, die auf das Kalenderjahr folgt, in dem das 70. Altersjahr vollendet worden ist.

Art. 20 Konstituierung und Beschlüsse

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selber.

Der Verwaltungsrat wählt einen Präsidenten sowie einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht. Der Verwaltungsrat kann Ständige und Ad-hoc-Ausschüsse aus seiner Mitte wählen.

Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen.

Des Weiteren kann jedes Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement und, falls dieses keine Bestimmung enthält, nach dem Gesetz.

³ Geändert an der Generalversammlung vom 17. Mai 2018

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 21 Befugnisse

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie den Kantonen Bern und Wallis delegierten Mitglieder des Verwaltungsrates haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Generalversammlung gewählten.

Für die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Kantonen delegierten Mitglieder haftet die Körperschaft der Gesellschaft, den Aktionären und den Gläubigern gegenüber, unter Vorbehalt des Rückgriffs nach dem Recht des Bundes und der Kantone.

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat nimmt folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben wahr:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 22 Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Befugnisse, insbesondere die unmittelbare Führung der Geschäfte, nach Massgabe eines Organisationsreglements an die Geschäftsleitung übertragen. Diese müssen nicht Aktionäre sein.

Die Geschäftsleitung besorgt nach Massgabe des Organisationsreglements die Geschäftsführung.

Art. 23 Organisationsreglement

Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement, welches die Zusammensetzung der Geschäftsleitung sowie der Ausschüsse ordnet, die hierfür erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreiben sowie insbesondere die Berichterstattung regelt.

C. DIE REVISIONSSTELLE⁴**Art. 24 Bestellung, Befugnisse und Pflichten**

Die ordentliche Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.⁵

IV. RECHNUNGSABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG**Art. 25 Jahresrechnung**

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Für die Aufstellung der Jahresrechnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 26 Gewinnverwendung

Der Bilanzgewinn ist wie folgt zu verwenden:

1. Die Speisung von allgemeinen bzw. gesetzlichen Reserven bestimmt sich nach der Bundesgesetzgebung über die Eisenbahnen und subsidiär nach dem Obligationenrecht.
2. Zudem ist 20% des Reingewinnes der statutarischen Reserve zuzuweisen, bis diese zusammen mit der allgemeinen Reserve die Höhe von 200% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Im Übrigen richtet sich die Gewinnverwendung nach dem Obligationenrecht.

V. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN**Art. 27 Bekanntmachungen und Mitteilungen**

Einziges Publikationsorgan der Gesellschaft ist das „Schweizerische Handelsamtsblatt“. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ oder durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

⁴ Revision Titel C an der Generalversammlung vom 28. Mai 2009

⁵ Revision Artikel an der Generalversammlung vom 28. Mai 2009

VI. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Art. 28 Durchführung

Eine allfällige durch die Generalversammlung beschlossene Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach den Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.

Diese Statuten treten nach Eintrag ins Handelsregister in Kraft.

Angenommen an der Generalversammlung vom 17. Mai 2018.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Rudolf Stämpfli

sig. Müller